

„Die Zinsen, die die Generalschmelzadministrationskasse für den verzinslichen Theil ihrer Vermögensbestände einnimmt, werden bei Pos. 8 B 3c unter den zufälligen Einnahmen verrechnet. Dafür eine Ziffer an der bezeichneten Stelle in den Etat aufzunehmen, hat man Bedenken getragen, weil es, wie bei verschiedenen Gelegenheiten erklärt worden, wenn auch zeitweilig für ganz angemessen, doch nicht als Regel für die Dauer einer Finanzperiode anerkannt werden soll, daß die betreffende Kasse größere Bestände für längere Zeit verbend anlegt.“

Auch nach theilweiser Einziehung oder periodischer anderweiter Verwendung des werdenden Vermögens werden doch zeitweilig Zinseneinnahmen entstehen und in dem künftigen Rechenschaftsberichte zur Erscheinung kommen.

Nach obiger Reduction des Ertrages der Schwefelsäurefabrikation wird nun die Gesamteinnahme der Generalschmelzadministration sich von 324,840 Thlr. auf 312,840 Thlr. herabstellen.

Rücksichtlich der Ausgaben bezieht sich die Deputation auf den Specialetat S. 58 des Budgets und geht daraus hervor, daß an fixen Gehaltserhöhungen nur in Summa 200 Thlr. für drei Gehalte in Ansatz gebracht sind. Dagegen sind 1430 Thlr. an Gratificationen nach $\frac{1}{2}$ Procent von 286,000 Thlr. Gesamtbetriebsertrag der Generalschmelzadministration, für das Personal bei der allgemeinen Verwaltung in Ansatz gebracht. Die Deputation bezieht sich deshalb auf ihre weiter oben gemachte Bemerkung und hat nur hinzuzufügen, daß hiervon 500 Thlr. fix dem Oberberghauptmann gewährt werden sollen, nachdem ihm keine Gehaltserhöhung zugehört ist.

Auf eine Anfrage nach der Natur dieser fixen Tantièmevergütung empfing die Deputation die schriftliche Antwort:

„Das Fixum von 500 Thlr. für den Oberberghauptmann aus der Generalschmelzadministrationskasse ist demselben in Anerkennung seiner großen Verdienste um diese wichtige Anstalt, deren Oberleitung ihm obliegt und der erfolgreichen Thätigkeit, die er derselben widmet, zwar zur Zeit nur als Remuneration angewiesen; das Finanzministerium beabsichtigt aber, diese Remuneration in wirklichen Gehalt zu verwandeln, wodurch sich eine Erhöhung seines jetzigen Gehaltes von 2500 Thlr. bei Pos. 8 A Nr. 19a, die außerdem nicht zu vermeiden gewesen wäre, erledigen wird.“

Für die gegenwärtige Periode sind jene 500 Thlr. nur als Remuneration bewilligt und die Deputation hat hiergegen Nichts zu erinnern gefunden, alles Weitere aber der künftigen Berathung vorzubehalten. Als Blaufarbenwerkscommissar bezieht der Oberberghauptmann noch eine Remuneration von 300 Thlr.

Rücksichtlich der Unterposition 5, Handelskosten, bezieht sich die Deputation auf die Erläuterung S. 60 und findet gegen die getroffene Einrichtung Nichts einzuwenden, indem sie voraussetzt, daß die dem kaufmännischen Vorstände gewährte Provision von dem debitirten Waarenwerthe bei steigendem Verkehre entsprechend anderweitig regulirt werden wird. Vorzüglicher würde der Deputation noch ein sehr mäßiger fixirter Gehalt und dann eine Provision von dem auf gewisse Preise erzielten höheren Gewinn erscheinen, um das Interesse an die bestmögliche Realisirung zu knüpfen.

Die ansehnliche Erhöhung der Unterposition 7, Ausgaben für technische Fortschritte und Lehrzwecke, von 3800 Thlr. in voriger Periode auf 8000 Thlr. gegenwärtig, mußte der Deputation zu einer Anfrage an die Herren Regierungscommissare Veranlassung geben. Es ward erwidert:

„Der Ansatz für technische Fortschritte und Lehrzwecke ist von 3800 Thlr. auf 8000 Thlr. erhöht worden, weil die Mannigfaltigkeit und Schwierigkeit der Versuche und vorbereitenden Maßregeln, die den im Großen unerläßlichen Fortschritten als Vorgänger und Basis dienen müssen, im fortwährendem Wachsen begriffen ist. Versuche solcher Art, die Verlohnung der bei dergleichen Versuchen zc. beschäftigten Hüttenandidaten, Vergütungen für fremde Erfindungen, Instrucreisen und dergleichen bilden übrigens den Gegenstand der fraglichen Budgetposition.“

Es ist der Deputation nicht möglich, hiergegen begründete Einwendungen zu erheben, wengleich sie nicht bergen mag, daß ihr der Ansatz von 8000 Thlr. jährlich für gedachte Zwecke hoch erscheint. Der Rechenschaftsbericht muß seiner Zeit über die Verwendung Nachweis gewähren.

Die Unterposition 11, „zu unvorhergesehenen Ausgaben, namentlich zur Vergütung von Hüttenrauchschäden und zu den dadurch veranlaßten Commissionskosten“ mit 7296 Thlr. erscheint eher zu niedrig, als zu hoch, da die Entschädigungsgelder und Kosten in den Jahren 1860/62 durchschnittlich 11,517 Thlr. jährlich betragen haben. Es scheint demnach die Staatsregierung auf eine Abminderung dieser Schäden und der dafür zu leistenden Vergütungen zu rechnen, was jedenfalls sehr erfreulich sein würde.

Rücksichtlich der Unterposition 12, Neubaufkosten, als jährliche Tilgungsquote auf die seit Anfang des Jahres 1861 zu Ausführung von Neubauten verwendeten Vorschüsse 40,000 Thlr., bezieht sich die Deputation auf die Erläuterungen S. 61 des Budgets.

Bei der letzten Budgetaufstellung ging man von der Annahme aus, daß an Neubaufkosten bei den Hütten jährlich 80,000 Thlr. aufgewendet werden würden und nahm dafür in dem Etat ein jährliches Tilgungsquantum von 15 Procent mit 12,000 Thlr. auf, indem man die übrigen 68,000 Thlr. einstweilen als Vorschuß zu verschreiben und in den späteren Perioden zu tilgen beabsichtigte.

Die größeren Bauausführungen in der Periode haben dagegen, anstatt der obgedachten 80,000 Thlr. jährlich oder 240,000 Thlr. in der Periode betragen:

124,942 Thlr.	9	Ngr.	6	Pf.	im Jahre	1861,
129,730	=	8	=	8	=	= 1862,
140,520	=	16	=	6	=	= 1863,

Sa. 395,193 Thlr. 5 Ngr. — Pf.

und da hierauf circa 15 Procent jährlich oder zusammen 116,221 Thlr. 6 Ngr. getilgt worden sind, so ergibt sich, daß bei Beginn dieser Periode noch ein Vorschuß von 278,971 Thlr. 29 Ngr. zu tilgen blieb. Das Nähere über die gemachten Bauausführungen und die dafür geleisteten Vorschüsse und Abzahlungen ist aus der diesem Berichte beigedruckten Uebersicht unter \odot^*) zu ersehen.

\odot^*) f. S. A. Beilage zur dritten Abth. 2. Bd. S. 792—797.